Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 20.11.2023

Fachbereich: Bauen und Umwelt
Aktenzeichen: 01/610-12/028
Vorlage: 028/2023/0038

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Gemeinderat Hillesheim	05.12.2023	2	Öff.			

Hillesheim; Bauleitplanverfahren "sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Verbandsgemeinde Rhein-Selz; Hier: Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 BauGB.

Bei finanziellen Auswirkungen: Buchungsstelle:

☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.

☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.

☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:

☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.

☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Im Auftrag Im Auftrag

(Hildebrandt) Sachbearbeiter	(Livingston) Fachbereichsleiter	(Wagner) Beigeordnete	(Groth) Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 den Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Der Feststellungsbeschluss ist unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und bedarf gemäß § 67 Abs. 2 GemO der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Städte. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden/Städte zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt die Ermittlung der Mehrheit im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist nach Ermittlung der mehrheitlichen Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Im Anschluss ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen, wodurch der Flächennutzungsplan rechtswirksam wird (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Anlage:
Genehmigungsfassung, bestehend aus dem zeichnerischen Teil des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, Begründung mit integriertem Umweltbericht und Anlagen.
_ Aus Gründen des kommunalen Beitrags zum Umweltschutz, stehen die genannten Anlagen im Sitzungsdienstprogramm als Download zur Verfügung.